



Lieferantenkodex

Supplier Code of Conduct

Nachhaltigkeitsanforderungen an unsere Lieferanten und Geschäftspartner

GEBRA GmbH & Co. Sicherheitsprodukte KG
Wehrstraße 151 · 53773 Hennef · Deutschland
Rev. 05 · gültig ab 14.10.2026

Dokumentenlenkung

Dokumentart	Kodex (extern)	Revision	Rev.05_2026-10-14
Gültig ab	14.10.2026	Ersetzt	Rev.04_2024-12-04
Erstellt	Tamara Schimanowski (Nachhaltigkeitsmanagement)	Geprüft	Jens Moser (QMB/UMB)
Freigegeben	Geschäftsführung	Überprüfung	jährlich sowie anlassbezogen
Geltungsbereich	Alle Lieferanten von Produktionsmaterial, Betriebsmitteln und Dienstleistungen sowie deren Unterauftragnehmer		
Normbezug	Drive Sustainability Guiding Principles und SAQ 5.0, IATF 16949 (8.4), DIN EN ISO 14001 (8.1), Sorgfaltspflichten nach LkSG		
Veröffentlichung	Website und Anfrageunterlagen; Bestandteil der Einkaufsbedingungen		

Inhalt

1 Einleitung..... 3

2 Managementsysteme und Sorgfaltspflichten.....4

3 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen..... 4

4 Arbeits- und Gesundheitsschutz..... 6

5 Geschäftsethik und Integrität..... 7

6 Umwelt- und Klimaschutz..... 8

7 Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung..... 9

8 Qualität und Produktsicherheit..... 9

9 Umsetzung, Überprüfung und Konsequenzen..... 10

10 Hinweise und Beschwerden..... 11

11 Inkrafttreten..... 11

Anlage: Anerkennungserklärung..... 12

1 Einleitung

1.1 Zweck

Die GEBRA GmbH & Co. Sicherheitsprodukte KG (im Folgenden „GEBRA“) entwickelt und fertigt Reflektoren, technische Kunststoffteile und Warndreiecke für die Automobilindustrie. Unsere Produkte basieren auf hochwertigen Vorleistungen: Rund 86 % unserer Treibhausgasemissionen entstehen bei eingekauften Waren und Dienstleistungen, vor allem bei Kunststoffgranulaten. Verantwortungsvolles Wirtschaften endet für uns daher nicht am Werkstor.

Dieser Lieferantenkodex beschreibt die ökologischen, sozialen und ethischen Mindestanforderungen, die wir an unsere Lieferanten und Geschäftspartner stellen. Er ist der Nachhaltigkeitsstandard für unser Lieferantennetzwerk, auf den unser Kodex zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen verweist, und entspricht inhaltlich den Grundsätzen unseres eigenen Verhaltenskodex.

1.2 Geltungsbereich und Verbindlichkeit

Der Kodex gilt für alle Lieferanten von Produktionsmaterial, Betriebsmitteln und Dienstleistungen einschließlich auf unserem Gelände tätiger Fremdfirmen (im Folgenden „Lieferanten“). Er ist Bestandteil unserer Anfrageunterlagen und unserer Einkaufsbedingungen.

Lieferanten halten die in ihren Ländern geltenden Gesetze ein. Gehen gesetzliche Vorgaben über diesen Kodex hinaus, gelten die gesetzlichen Vorgaben; ist der Kodex strenger, gilt der Kodex, soweit dies rechtlich zulässig ist. Wir erwarten, dass Lieferanten die Anforderungen dieses Kodex an ihre eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmer weitergeben und deren Einhaltung in angemessener Weise überprüfen.

1.3 Referenzrahmen

Der Kodex orientiert sich an den folgenden international anerkannten Standards und Regelwerken:

- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln,
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich des Rechts auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung,
- zehn Prinzipien des UN Global Compact,
- Drive Sustainability Guiding Principles und Self-Assessment Questionnaire (SAQ) der Automobilindustrie,
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), dessen Anforderungen unsere Kunden an uns weitergeben,

- OECD-Leitfaden für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und Verordnung (EU) 2017/821,
- Übereinkommen von Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und Basel (gefährliche Abfälle).

2 Managementsysteme und Sorgfaltspflichten

2.1 Verantwortung und Managementsysteme

Lieferanten benennen eine verantwortliche Person für die Einhaltung dieses Kodex und verankern die Anforderungen in ihren Managementsystemen. Von Lieferanten von Produktionsmaterial erwarten wir ein Qualitätsmanagementsystem nach IATF 16949, mindestens jedoch nach DIN EN ISO 9001. Ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 oder EMAS setzen wir voraus bzw. erwarten einen verbindlichen Plan zu seiner Einführung. Managementsysteme für Arbeitsschutz (DIN EN ISO 45001) und Energie (DIN EN ISO 50001) empfehlen wir ausdrücklich.

2.2 Risikoanalyse und Prävention

Lieferanten ermitteln regelmäßig die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit für Menschenrechte, Umwelt und Geschäftsethik – im eigenen Unternehmen und in ihrer Lieferkette. Sie leiten daraus angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ab, überprüfen deren Wirksamkeit und dokumentieren das Vorgehen.

2.3 Transparenz und Information

Auf Anfrage stellen Lieferanten uns die zur Überprüfung dieses Kodex erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere eine aktuelle Nachhaltigkeits-Selbstauskunft. Bevorzugt wird der Drive Sustainability SAQ auf der Plattform NQC, alternativ die Lieferanten-Selbstauskunft der GEBRA. Über schwerwiegende Vorfälle mit Bezug zu GEBRA – etwa festgestellte Verstöße gegen diesen Kodex, behördliche Verfahren, schwere Arbeitsunfälle oder Umweltschadensfälle – informieren Lieferanten uns unverzüglich.

3 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

3.1 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist verboten. Das Mindestalter für eine Beschäftigung richtet sich nach dem Ende der Schulpflicht und beträgt mindestens 15 Jahre (ILO-Übereinkommen Nr. 138). Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen keine Arbeiten verrichten, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung gefährden (ILO-Übereinkommen Nr. 182). Lieferanten prüfen das Alter bei der Einstellung auf würdige Weise. Wird Kinderarbeit festgestellt, sind Abhilfemaßnahmen im Interesse des Kindes zu ergreifen.

3.2 Verbot von Zwangsarbeit und Menschenhandel

Jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, unfreiwilliger Gefängnisarbeit, Sklaverei und Menschenhandel ist verboten. Beschäftigte können ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung angemessener Fristen beenden. Ausweisdokumente, Arbeitserlaubnisse oder Kautionen dürfen nicht einbehalten werden. Anwerbegebühren oder vergleichbare Kosten trägt der Arbeitgeber, nicht die Beschäftigten.

3.3 Faire Beschäftigung

Beschäftigte erhalten vor Arbeitsbeginn einen schriftlichen Arbeitsvertrag bzw. schriftliche Beschäftigungsbedingungen in einer für sie verständlichen Sprache. Leiharbeitnehmende, Saisonkräfte sowie Migrantinnen und Migranten genießen denselben Schutz wie die Stammebelegschaft.

3.4 Vergütung und Sozialleistungen

Löhne entsprechen mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn oder dem höheren tariflichen Branchenstandard und sollen einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Überstunden werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben vergütet. Löhne werden pünktlich, vollständig und nachvollziehbar gezahlt; Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind unzulässig. Gesetzliche Sozialleistungen werden gewährt.

3.5 Arbeitszeiten

Die gesetzlichen und tariflichen Arbeitszeitregelungen werden eingehalten. Soweit nationales Recht keine strengeren Vorgaben macht, darf die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Überstunden 60 Stunden nicht überschreiten; Überstunden sind freiwillig. Beschäftigten steht nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu. Bezahlter Urlaub, Krankheitstage und Elternzeit werden nach geltendem Recht gewährt.

3.6 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Lieferanten achten das Recht der Beschäftigten, Arbeitnehmervertretungen zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen. Ist dieses Recht gesetzlich eingeschränkt, ermöglichen sie alternative Formen des Dialogs. Beschäftigte und ihre Vertretungen dürfen wegen ihres Engagements nicht benachteiligt werden.

3.7 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Niemand darf wegen Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Identität, Alter, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Familienstand, Schwangerschaft, politischer Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder sozialer Herkunft benachteiligt werden – insbesondere nicht bei Einstellung, Vergütung, Weiterbildung, Beförderung und Kündigung. Frauen und Männer erhalten für gleichwertige Arbeit gleiches Entgelt. Schwangerschaftstests als Einstellungsvoraussetzung sind unzulässig; Schwangere und Mütter werden besonders geschützt.

3.8 Schutz vor Belästigung und unmenschlicher Behandlung

Lieferanten sorgen für ein Arbeitsumfeld frei von körperlicher Bestrafung, psychischer oder physischer Nötigung, sexueller Belästigung, Mobbing und Einschüchterung. Disziplinarmaßnahmen sind schriftlich festgelegt, verhältnismäßig und werden den Beschäftigten verständlich erläutert.

3.9 Rechte lokaler Gemeinschaften

Lieferanten achten die Land-, Wasser- und Ressourcenrechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker. Bei Vorhaben, die diese Rechte berühren, holen sie deren freie, vorherige und informierte Zustimmung ein. Widerrechtliche Zwangsräumungen und der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern sind verboten.

3.10 Einsatz von Sicherheitskräften

Werden private oder öffentliche Sicherheitskräfte eingesetzt, stellen Lieferanten sicher, dass diese die Menschenrechte achten, angemessen geschult sind und keine Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung anwenden. Sie orientieren sich an den Voluntary Principles on Security and Human Rights.

4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

4.1 Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen

Lieferanten beurteilen die Gefährdungen an allen Arbeitsplätzen und beseitigen oder minimieren Risiken nach der Rangfolge Substitution, technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen. Maschinen und Anlagen verfügen über die erforderlichen Schutzeinrichtungen und werden regelmäßig geprüft. Persönliche Schutzausrüstung wird kostenlos bereitgestellt. Beschäftigte werden vor Aufnahme der Tätigkeit und regelmäßig in ihrer Sprache unterwiesen.

4.2 Gefahrstoffe, Notfallvorsorge und Brandschutz

Gefahrstoffe werden sicher gekennzeichnet, gelagert und gehandhabt; Sicherheitsdatenblätter liegen vor. Für Notfälle wie Brände, Unfälle oder Stofffreisetzungen bestehen Notfallpläne, ausreichend gekennzeichnete und freie Fluchtwege, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie regelmäßige Übungen. Beschäftigte dürfen sich bei unmittelbarer Gefahr ohne Erlaubnis in Sicherheit bringen.

4.3 Unfallmanagement, Hygiene und Unterkünfte

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten werden erfasst, untersucht und zur Vermeidung künftiger Ereignisse ausgewertet. Beschäftigte haben Zugang zu sauberem Trinkwasser und hygienischen Sanitäreinrichtungen. Werden Unterkünfte bereitgestellt, sind diese sicher, sauber und angemessen.

5 Geschäftsethik und Integrität

5.1 Korruption und Bestechung

Wir dulden keine Form von Korruption, Bestechung, Erpressung oder Untreue. Lieferanten dürfen Beschäftigten der GEBRA oder Dritten keine Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um geschäftliche Entscheidungen unlauter zu beeinflussen; dies gilt auch für Beschleunigungszahlungen und Zahlungen über Mittelspersonen. Geschenke und Einladungen an GEBRA-Beschäftigte sind nur in geschäftsüblichem, geringem Umfang zulässig; Geldgeschenke sind ausgeschlossen. Während laufender Anfragen und Vergabeverfahren unterbleiben Zuwendungen vollständig.

5.2 Interessenkonflikte

Lieferanten legen uns persönliche oder finanzielle Beziehungen zu GEBRA-Beschäftigten offen, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.

5.3 Fairer Wettbewerb und Geldwäscheprävention

Lieferanten halten das Kartell- und Wettbewerbsrecht ein und treffen insbesondere keine Absprachen über Preise, Konditionen, Kapazitäten oder Kunden. Sie ergreifen angemessene Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und arbeiten nur mit seriösen Geschäftspartnern zusammen.

5.4 Exportkontrolle und Sanktionen

Lieferanten beachten die geltenden Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften und informieren uns über Genehmigungspflichten oder Beschränkungen der gelieferten Waren.

5.5 Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet. Vertrauliche Informationen, Zeichnungen und Daten von GEBRA und unseren Kunden schützen Lieferanten durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen; bei entsprechenden Projekt- oder Kundenanforderungen weisen sie ein TISAX-Label nach. Geistiges Eigentum Dritter wird respektiert.

5.6 Gefälschte Teile

Lieferanten verhindern durch geeignete Prozesse, dass gefälschte oder nicht autorisierte Teile und Materialien in ihre Produkte gelangen. Verdachtsfälle werden isoliert und GEBRA unverzüglich gemeldet.

5.7 Korrekte Aufzeichnungen und Offenlegung

Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und Berichte sind vollständig, richtig und nachvollziehbar. Informationen über Geschäftstätigkeit, Struktur und Leistung werden nach den geltenden Vorschriften offengelegt.

6 Umwelt- und Klimaschutz

6.1 Umweltmanagement und Genehmigungen

Lieferanten erfüllen alle umweltrechtlichen Vorgaben, holen erforderliche Genehmigungen ein, halten sie aktuell und befolgen die damit verbundenen Auflagen. Sie ermitteln ihre wesentlichen Umweltauswirkungen, setzen sich Ziele zu deren Verringerung und verbessern ihre Umweltleistung kontinuierlich.

6.2 Energie und Treibhausgasemissionen

Lieferanten erfassen ihren Energieverbrauch und ihre Treibhausgasemissionen mindestens für Scope 1 und 2 nach dem Greenhouse Gas Protocol, legen Reduktionsziele im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen fest und steigern den Anteil erneuerbarer Energien. Da die Emissionen unserer eingekauften Materialien den größten Teil unseres CO₂-Fußabdrucks ausmachen, erwarten wir insbesondere von Lieferanten von Kunststoffgranulaten und Komponenten, dass sie uns auf Anfrage den CO₂-Fußabdruck der gelieferten Produkte (Product Carbon Footprint, z. B. nach DIN EN ISO 14067) bereitstellen und emissionsärmere Alternativen wie Rezyklate anbieten.

6.3 Ressourcen, Kreislaufwirtschaft und Abfall

Lieferanten setzen Rohstoffe, Wasser und Energie sparsam ein, gestalten Produkte und Prozesse kreislauffähig und erhöhen den Einsatz von Sekundärrohstoffen. Abfälle werden nach der Abfallhierarchie vermieden, getrennt, verwertet und fachgerecht entsorgt; gefährliche Abfälle werden nachweislich gesetzeskonform behandelt.

6.4 Wasser, Luft, Boden und Lärm

Lieferanten vermeiden schädliche Boden- und Gewässerveränderungen, Luftverunreinigungen sowie schädliche Lärmemissionen. Abwässer und Abluft werden überwacht und vor Einleitung bzw. Ableitung nach den geltenden Vorgaben behandelt.

6.5 Chemikalien und Stoffbeschränkungen

Lieferanten erfüllen die stoffrechtlichen Anforderungen, insbesondere der REACH-Verordnung einschließlich der Informationspflichten zu besonders besorgniserregenden Stoffen, der Altfahrzeug-Richtlinie und – soweit anwendbar – der RoHS-Richtlinie. Sie berücksichtigen die Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) und stellen vollständige Materialdaten über

das Internationale Material-Datensystem (IMDS) bereit. Die Vorgaben der Übereinkommen von Minamata, Stockholm und Basel werden eingehalten.

6.6 Biodiversität und entwaldungsfreie Lieferketten

Lieferanten berücksichtigen den Schutz der biologischen Vielfalt und tragen nicht zur Entwaldung oder zur Umwandlung natürlicher Ökosysteme bei. Holz, Papier und Karton – etwa für Verpackungen und Paletten – stammen aus Recyclingmaterial oder nachweislich nachhaltiger Forstwirtschaft (z. B. FSC oder PEFC).

6.7 Verpackung und Transport

Wir bevorzugen Mehrwegverpackungen sowie materialsparende, recyclingfähige Verpackungslösungen. Lieferanten setzen die Anforderungen der EU-Verpackungsverordnung um und planen Transporte effizient und emissionsarm.

6.8 Tierwohl

Lieferanten beachten die geltenden Tierschutzvorschriften. Tierversuche führen sie nur durch, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind, und nutzen anerkannte Alternativmethoden, wo immer möglich.

7 Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung

Wir wollen nicht dazu beitragen, dass durch Abbau und Handel von Rohstoffen bewaffnete Konflikte finanziert, Menschenrechte verletzt oder die Umwelt geschädigt werden. Lieferanten, deren Produkte Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold (3TG), Kobalt oder Mica enthalten – etwa Leiterplatten, LED, elektronische Bauteile, Lote, Metallteile oder Effektpigmente –, müssen:

- eine eigene Richtlinie zur verantwortungsvollen Rohstoffbeschaffung nach dem OECD-Leitfaden anwenden,
- ausschließlich Schmelzen und Raffinerien nutzen, die nach dem Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) oder einem gleichwertigen Programm als konform bewertet sind, und dies an ihre Vorlieferanten weitergeben,
- uns auf Anfrage das Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) und das Extended Minerals Reporting Template (EMRT) in der jeweils aktuellen Fassung bereitstellen.

Einzelheiten regelt unsere Richtlinie zur verantwortungsvollen Rohstoffbeschaffung.

8 Qualität und Produktsicherheit

Lieferanten liefern Produkte und Leistungen, die den vereinbarten Spezifikationen, den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie den Anforderungen der IATF 16949 und unserer Kunden

entsprechen. Produkt- und Prozessänderungen dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch GEBRA umgesetzt werden. Risiken für die Produktsicherheit oder -konformität sind uns unverzüglich mitzuteilen. Einzelheiten regelt die Qualitätssicherungsvereinbarung (Qualitätsanforderungen an Lieferanten_Rev.00_2025-09-30).

9 Umsetzung, Überprüfung und Konsequenzen

9.1 Anerkennung

Lieferanten bestätigen die Einhaltung dieses Kodex mit der Anerkennungserklärung (Anlage) oder weisen nach, dass ihr eigener Verhaltenskodex gleichwertige Anforderungen enthält. Die Anerkennung ist Voraussetzung für die Aufnahme und Fortführung der Geschäftsbeziehung.

9.2 Überprüfung

GEBRA überprüft die Einhaltung risikobasiert, insbesondere durch:

- Nachhaltigkeits-Selbstauskünfte (Drive Sustainability SAQ auf NQC oder GEBRA-Selbstauskunft),
- Zertifikate und Nachweise zu Managementsystemen,
- unsere quartalsweise Lieferantenbewertung,
- Lieferantenaudits nach VDA 6.3 und – bei erhöhtem Risiko – Nachhaltigkeitsaudits vor Ort nach vorheriger Ankündigung, auch durch beauftragte Dritte.

Lieferanten unterstützen diese Überprüfungen und gewähren im erforderlichen Umfang Zugang zu Informationen, Dokumenten und Betriebsstätten. Geschäftsgeheimnisse und Datenschutz werden dabei gewahrt.

9.3 Abhilfe und Konsequenzen

Werden Abweichungen festgestellt, vereinbaren wir mit dem Lieferanten einen Maßnahmenplan mit verbindlichen Fristen und unterstützen bei der Umsetzung. Bleiben Verbesserungen aus oder liegt ein schwerwiegender Verstoß vor, können wir die Geschäftsbeziehung vorübergehend aussetzen und als letztes Mittel beenden. Gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Wir verstehen diesen Kodex als Grundlage für eine langfristige Partnerschaft. Wir informieren unsere Lieferanten über neue Anforderungen, stehen für Fragen zur Verfügung und entwickeln Verbesserungen – etwa zur Senkung von Emissionen – gemeinsam mit ihnen.

10 Hinweise und Beschwerden

Hinweise auf Verstöße gegen diesen Kodex – im eigenen Unternehmen, bei GEBRA oder in der Lieferkette – können Lieferanten, deren Beschäftigte sowie alle weiteren Personen jederzeit und auf Wunsch anonym über unser Hinweisgebersystem melden:

Hinweisgebersystem der GEBRA (betrieben durch secjur)

Online, rund um die Uhr: <https://app.whistle-report.com/report/df388ce8-9254-47a8-a013-bf96d992bdf7/>

Telefon aus Deutschland: +49 800 3800 999

Telefon aus dem Ausland: +49 69 99998839

E-Mail: info@secjur.com

Alle Hinweise werden vertraulich behandelt. Hinweisgebende sind vor Benachteiligung geschützt. Den Ablauf beschreibt unsere öffentlich zugängliche Verfahrensordnung für das Beschwerde- und Hinweisgebungsverfahren. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihren Beschäftigten und Dritten ebenfalls einen wirksamen Beschwerdemechanismus zur Verfügung stellen.

Ansprechpartner für Fragen zu diesem Kodex: Einkauf einkauf@gebra.com und Nachhaltigkeitsmanagement t.schimanowski@gebra.com.

11 Inkrafttreten

Dieser Lieferantenkodex wurde von der Geschäftsführung freigegeben und gilt ab dem 14.10.2026 für alle neuen und bestehenden Lieferbeziehungen.

Hennef, 14.10.2026

Christa Rösler
Geschäftsführung

Daniela Strunk
Geschäftsführung

Dieses Dokument wurde von der Geschäftsführung freigegeben und ist ohne Unterschrift gültig. Das unterzeichnete Original liegt bei GEBRA vor.

Anlage: Anerkennungserklärung

Bitte vollständig ausfüllen, unterschreiben und an den Einkauf der GEBRA GmbH & Co. Sicherheitsprodukte KG zurücksenden (einkauf@gebra.com).

Firma

Anschrift

Lieferantennummer bei GEBRA

Land

Wir bestätigen, den Lieferantenkodex der GEBRA GmbH & Co. Sicherheitsprodukte KG (Rev. 05) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben, und erklären (bitte ankreuzen):

- ☐ Wir erkennen den Lieferantenkodex an, halten seine Anforderungen ein und geben sie an unsere Lieferanten und Unterauftragnehmer weiter.
- ☐ Wir verfügen über einen eigenen, gleichwertigen Verhaltenskodex für uns und unsere Lieferanten. Dieser liegt bei bzw. ist abrufbar unter:

Fundstelle / Link des eigenen Kodex (nur bei Option 2)

Wir informieren GEBRA unverzüglich, wenn wir die Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllen können, und unterstützen die in Kapitel 9 beschriebenen Überprüfungen.

Name, Vorname

Funktion

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel